Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 3 (1909)
Heft: 12

Artikel: Beispiele zu den zehn Geboten : VI. das sechste Gebot
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-922833

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische
Taubstummen-Zeitung

Herausgegeben von **Eugen Sutermeister** in **Münchenbuchsee.**
Der Reingewinn ist für den Taubstummenheim-Fonds bestimmt.

3. Jahrgang Nr. 12	Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Abonnement: Jährlich Fr. 3. —, halbjährlich Fr. 1.50. Ausland: Fr. 4. 20 mit Porto. Inserate: 30 Cts. die durchgehende Petitzeile. Buchdruckerei Bühler & Werder, Bern.	1909 15. Juni

Beispiele zu den zehn Geboten.

(Siehe 2. Mose 20, 1—17.)

VI.

Das sechste Gebot.

„Du sollst nicht ehebrechen". Vers 14.

Vor etwa 700 Jahren führte Kaiser Konrad Krieg mit Herzog Welf in Bayern. Letzterer warf sich mit all seiner Macht in die Stadt Weinsberg. Der Kaiser belagerte ihn darin so lange, bis der Hunger die Eingeschlossenen zwang, sich ihm auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Die sorglichen Weiber ließen eine Bitte an den Kaiser tun: er möge ihnen gestatten, mit ihrer besten Habe sicher aus der Stadt zu ziehen. Der Kaiser willigte ein, in der Meinung, sie würden etwa ihre Kleider und Kleinodien (Schmucksachen u. dgl.) mitnehmen. Aber jede Frau nahm ihren Ehemann auf den Rücken und ihre Kinderlein bei der Hand und zogen also zur Stadt hinaus. Die Leute des Kaisers murrten zwar, es wäre nicht so gemeint gewesen. Doch dem frommen Kaiser gefiel diese eheliche Liebe und Treue wohl, er lud sie samt ihren Männern zu Gaste und richtete mit der Stadt einen beständigen Frieden auf.

Ein Vater hatte seine Tochter einem jungen Arzt verlobt. Nach einiger Zeit brannte ihm, dem Vater, Haus und Hof ab, wobei sie nur das Leben retten konnten. Da frug eine Nachbarin seine Tochter, was sie nun ihrem Bräutigam mitbringen werde. Diese antwortete: „Alles, was er bei mir gesucht; nämlich: einen unbefleckten Leib, ein williges Herz und ein treues Gemüt".